

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

werden kann.“ Besonders bedeutsam ist das „Umlernen“, indem der Invalide, welcher seinem bisherigen Berufe nicht mehr obliegen kann, einem anderen, für welchen er Eignung beweist, zugeführt wird.

Von großer Wichtigkeit für diese Frage ist die kais. Verordnung vom 9. August 1915, R. 260, welche die gesetzliche Grundlage für die Aktion zur Nachbehandlung und Schulung verwundeter Soldaten schafft.

Zunächst wird ein Anspruch der Verwundeten auf Nachbehandlung und Heilung festgestellt und daneben ein Behandlungszwang für dieselben eingeführt, grundsätzlich richtig und wertvoll. Durch § 1 der Verordnung wird die Regierung ermächtigt, „die notwendigen Verfügungen zu treffen, daß Personen der bewaffneten Macht, einschließlich der auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes herangezogenen Personen, die infolge Verwundung vor dem Feinde oder infolge dienstlicher Verwendung an ihrer Gesundheit geschädigt wurden und durch eine entsprechende Heilbehandlung oder Schulung die bürgerliche Erwerbsfähigkeit ganz oder zum Teile wieder erlangen können, einer geeigneten Heilbehandlung unterzogen und durch praktische Schulung ihrem früheren oder einem anderen Erwerbe zugeführt werden.“

§ 2 der Verordnung bestimmt, daß Personen des Mannschaftsstandes, die sich der Behandlung oder Schulung nicht unterziehen, diese vereiteln oder verzögern, des Anspruches auf Invalidenpension verlustig erklärt werden können, wenn sie nicht mindestens zehn Jahre anrechenbare aktive Militärdienstzeit haben.

Durch eine unter einem erschienenen Verordnung des Ministeriums des Innern wurde bestimmt, daß die ärztliche Nachbehandlung und Schulung, soweit sie nicht in Anstalten der Militärverwaltung erfolgt, Sache der Zivilverwaltung sei. Die Kosten einer Nachbehandlung und Schulung erfolgt für ein Jahr auf Rechnung des Militärärztes; erfolgt die Behandlung nicht direkt in einer Militäranstalt, so leistet das ge-